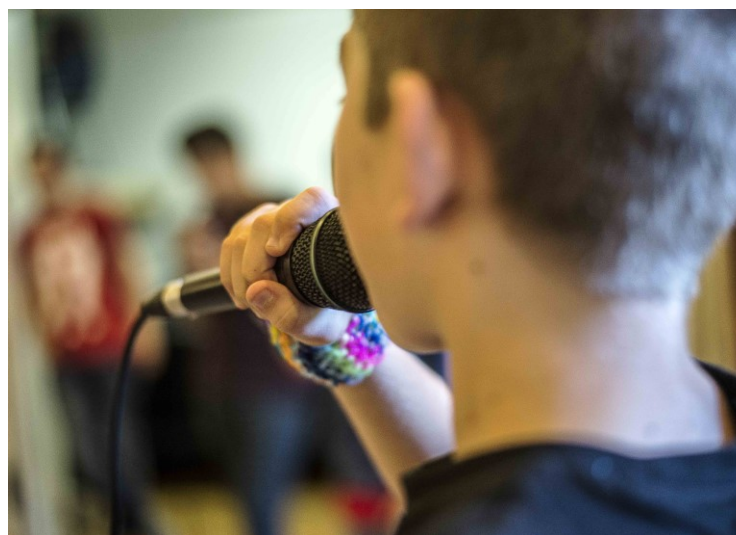


Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Minden



Stand 01.01.2024

Vorwort	3
---------------	---

I. Allgemeiner Teil	4
1. Grundsätze.....	4
2. Antragsverfahren	6

II. Besonderer Teil / Förderbereiche	9
1. Ankauf, Neubau und Umbau	10
2. Beschaffung von Geräten, langlebigen Materialien und Einrichtungsgegenständen.....	11
3. Offene Kinder- und Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit ..	12
4. Ferien- und Freizeitangebote	14
4.1 Tagesausflüge und 1-tägige Ferienaktionen	14
4.2 Freizeiten und Fahrten	16
4.3 Jugendbegegnungen.....	18
4.4 Örtliche Ferienspiele und Ferienaktionen	21
5. Projekte und themenbezogene Bildungsangebote	22
6. Qualifizierung von Ehrenamt.....	24
7. Modellprojekte und innovative Maßnahmen	26

III. Durchführung der Richtlinien	27
---	----

Vorwort

Das Heranwachsen stellt unsere jungen Mitbürger*innen vor immer neue und sich schnell verändernde Herausforderungen.

Um sie bei der Bewältigung dieser wichtigen Entwicklungsphase zu unterstützen, bieten neben dem Jugendamt der Stadt Minden zahlreiche Vereine und Verbände vielzählige Angebote für Kinder und Jugendliche an. Diese wertvolle und eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen möchte die Stadt Minden im Sinne des § 12 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) mit diesen Richtlinien fördern.

I. Allgemeiner Teil

1. Grundsätze

- 1.1 Diese Förderungsrichtlinien sind eine Arbeitsgrundlage für den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes. Den auf dem Gebiet der Jugendarbeit tätigen freien Trägern der Jugendhilfe, Verbänden, Organisationen und Gruppen sollen diese Richtlinien die Planung und Durchführung von entsprechenden Maßnahmen erleichtern.

Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden. Zuschüsse können nur im Rahmen der für den jeweiligen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

Zuschüsse nach diesen Richtlinien können Trägern der freien Jugendhilfe im Sinne des § 74 Abs. 1 SGB VIII gewährt werden. Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII voraus.

- 1.2 Betriebskostenzuschüsse sowie Zuschüsse zu Ankauf, Neubau und Umbau sowie zur Beschaffung von langlebigen Materialien werden ausschließlich für Einrichtungen in Minden gewährt. Bei Maßnahmen, die auf Grundlage von Teilnehmer*innenzahlen bezuschusst werden, sind lediglich Teilnehmer*innen mit Wohnsitz in Minden zuschussberechtigt.

Zuschüsse auf Grundlage der Jugendförderungsrichtlinien der Stadt Minden werden nur Trägern gewährt, die eine Vereinbarung nach § 72a Absatz 4 SGB VIII zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Bundeszentralregister (BZRG) für neben- oder ehrenamtlich Tätige im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgeschlossen haben.

- 1.3 Zuschusszahlungen werden für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 - 17 Jahren gewährt. Teilnehmer*innen von 18-26 Jahren werden

gefördert, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung bzw. im Studium befinden, ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr, den Bundesfreiwilligendienst o.ä. ableisten oder arbeitslos sind.

- 1.4 Die Maßnahmen sollen die Entwicklung junger Menschen fördern. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen (vgl. § 11 SGB VIII). Die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen sind zu berücksichtigen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen ist zu fördern (vgl. § 9 Ziffer 3 SGB VIII).
- 1.5 Nicht gefördert werden Maßnahmen, die
 - eindeutig oder überwiegend berufliche, religiöse oder parteipolitische Inhalte aufweisen,
 - überwiegend sportlicher Art sind und Wettkampfcharakter haben,
 - nur der Schul- oder Berufsausbildung dienen,
 - kommerzielle Ziele haben,
 - einen Überschuss erzielt haben
 - bereits begonnen haben oder abgeschlossen sind,
 - im Rahmen von Konferenzen, Tagungen, Sitzungen von Verbandsorganen, Gremien und Ausschüssen stattfinden.Zuschüsse unter 30 Euro werden nicht ausgezahlt.
- 1.6 Die Antragsteller sind gehalten, preiswerte Angebote zu berücksichtigen und alle Preisvorteile in Anspruch zu nehmen.
- 1.7 Zuschüsse dürfen nur für den beantragten Zweck verwendet werden.
- 1.8 In begründeten Fällen bleibt es dem Jugendhilfeausschuss vorbehalten, abweichend von den Richtlinien zu entscheiden.

2. Antragsverfahren

- 2.1 Zuschüsse werden nur auf Antrag bewilligt. Die Anträge sind schriftlich zu stellen. Soweit nachfolgend Vordrucke erwähnt sind, sind diese zu verwenden und können beim Jugendamt angefordert werden.
- 2.2 2.2 Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme und spätestens bis zum **31.03. eines jeden Jahres**, unter Verwendung der vorgesehenen Vordrucke zu stellen.

Anträge werden nach Reihenfolge des Einganges bearbeitet.

Anträge, die nach dem 31.03. eines jeden Jahres eingehen, werden nachrangig behandelt und können nur bezuschusst werden, sofern noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen.

Nach dem 31.10. eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Anträge zu **Baumaßnahmen, Ankauf und Neubau sind bis zum 31.05. eines jeden Jahres** für das darauffolgende Haushaltsjahr vorzulegen.

- 2.3 Die Eigenleistung (Eigenmittel, TN-Beiträge, Sponsoring, Spenden, etc.) des Trägers hat in angemessenem Verhältnis zu den Zuschüssen der Stadt Minden und anderer Zuschussgeber zu stehen. Die Förderung darf nur erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Bundes- und Landesmittel sind vorrangig auszuschöpfen.

Vorschüsse bis zu 2/3 des zu erwartenden Gesamtzuschusses können auf Antrag gewährt werden, sofern der Auszahlungsbetrag voraussichtlich mehr als 300 Euro beträgt.

- 2.4 Über den gewährten Zuschuss ist ein Verwendungsnachweis zu führen, der innerhalb von 8 Wochen nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen ist. Bei Bau- und Einrichtungszuschüssen kann ein anderer Termin bestimmt werden.

Darin ist zu bestätigen:

- dass der Zuschuss, die Eigenmittel und die aus anderen Quellen stammenden Mittel nur für den im Antrag und Bewilligungsbescheid angegebenen Zweck verwendet worden sind,
- dass keine Überschüsse erwirtschaftet werden,
- dass alle im Bewilligungsbescheid ausgesprochenen Auflagen erfüllt worden sind,
- dass die Personen, für die der Zuschuss gewährt worden ist, an der Maßnahme teilgenommen haben.

Kopien der Originalbelege über die Gesamtausgaben sind – soweit im Bewilligungsbescheid gefordert – dem Verwendungsnachweis beizufügen.

Der Träger verpflichtet sich ferner, alle Originalbelege und Quittungen mindestens 5 Jahre aufzubewahren und sie auf Anforderung jederzeit einem mit der Prüfung beauftragten städtischen Bediensteten vorzulegen.

Eine Teilnahmeliste reicht als Verwendungszweck aus, soweit dies im Abschnitt II dieser Richtlinien vermerkt ist. Teilnahmelisten enthalten außer Angaben über die Maßnahmen insbesondere die Namen, Anschriften, Geburtsdaten und die Unterschrift des Leiters oder der Leiterin der Maßnahme. Bei volljährigen Teilnehmern*innen ist anzugeben, ob sie sich in Schul- oder Berufsausbildung bzw. im Studium befinden, ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr, den Bundesfreiwilligendienst o.ä. ableisten oder arbeitslos sind.

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, den Zuschuss zurückzuzahlen, wenn

- die Jugendförderungsrichtlinien nicht beachtet werden,
- der Zuschuss nicht zweckentsprechend verwendet wird,
- der Verwendungszweck der bezuschussten Maßnahme ohne Zustimmung geändert wird,
- der Zuschuss oder die mit ihr geförderte Maßnahme auf einen anderen Träger übertragen wird bzw. das Verfügungsrecht über die geförderte Maßnahme verliert,
- bei der Antragstellung, der Anforderung von Mitteln oder beim Nachweis der Verwendung unwahre Angaben gemacht werden,
- die Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt werden,
- mit der Maßnahme begonnen wird, bevor der Antrag gestellt wurde,
- der Verwendungsnachweis nicht termingerecht oder ordnungsgemäß erbracht wird.

II.

Besonderer Teil

-

Förderbereiche

II. Besonderer Teil / Förderbereiche

1. Ankauf, Neubau und Umbau

Förderrahmen

Gefördert wird der Ankauf, der Neubau, die Erweiterung und Renovierung von Jugendgruppenräumen, Jugendfreizeitheimen und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, sofern dafür ein ausreichender Bedarf nachgewiesen werden kann und die Antragsteller als Träger nach § 75 SGB VIII anerkannt und geeignet sind. Der Träger muss Eigentümer des Baugrundstückes oder erbbauberechtigt sein, oder es muss ihm ein sonstiges Nutzungsrecht an dem Grundstück für die Dauer von mindestens 20 Jahren nach Gewährung des Zuschusses unkündbar zustehen. Der Erwerb von Grundstücken wird nicht gefördert.

Förderbedingungen

Bei Baumaßnahmen sind Baubeschreibung, Bauzeichnung, Kopie des Pacht- oder Nutzungsvertrages oder Eigentumsnachweis, sowie die Erklärung des Trägers, dass die Folgekosten für die Einrichtung getragen werden können, vorzulegen. Dem Antrag ist ein Kostenplan der beantragten Maßnahme beizulegen.

Förderumfang

Die Förderung beträgt maximal 15% der angemessenen und förderungswürdigen Gesamtkosten, für die ein ausreichender Bedarf entsprechend dem Verwendungszweck nachgewiesen werden kann.

Verwendungsnachweis

Im Rahmen des Verwendungsnachweises muss nach Abschluss der Maßnahme eine Aufstellung der Kosten durch die Vorlage der dazugehörigen Belege in Kopie sowie ein Sachbericht eingereicht werden.

Über Anträge dieses Förderbereiches entscheidet der Jugendhilfeausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen.

2. Beschaffung von Geräten, langlebigen Materialien und Einrichtungsgegenständen

Förderrahmen

Gefördert wird die Anschaffung von Materialien und Geräten, die langfristig der Durchführung und Ausgestaltung der Jugendarbeit dienen, einschließlich des Werterhaltes dieser Geräte, sofern kein Betriebskostenzuschuss für die Einrichtung gewährt wird. Materialien o.ä. in diesem Sinne sind unter anderem technische Medien oder Zeltmaterial und Zubehör.

Förderbedingungen

Gegenstände unter 50 Euro inkl. MwSt. werden nicht bezuschusst.

Bei Beschaffungen über 500 Euro sind mit dem Antrag 3 Vergleichsangebote vorzulegen. Die Anschaffung muss pädagogisch begründet werden.

Förderumfang

Gefördert werden bis zu 50% der angemessenen und förderungswürdigen Kosten. Jedoch maximal 1.000 Euro pro Träger pro Jahr.

Verwendungsnachweis

Im Rahmen des Verwendungsnachweises sind die Kosten durch die Vorlage einer Kopie der Originalbelege zu belegen.

Die Materialien sind zu inventarisieren und bei Bedarf auch anderen Trägern zur Verfügung zu stellen.

3. Offene Kinder- und Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit

3.1 Betriebskostenzuschuss Offene Kinder- und Jugendarbeit

Förderrahmen

Für Jugendfreizeitstätten kann ein jährlicher Betriebskostenzuschuss gewährt werden.

Förderbedingungen

Der Antragsteller muss als Träger nach § 75 SGB VIII anerkannt und geeignet sein. In die Förderung können auch Jugendtreffpunkte einbezogen werden, die durch den Jugendhilfeausschuss als örtlich notwendig und geeignet betrachtet werden. Die offenen Jugendfreizeitstätten und Jugendtreffpunkte müssen allen Kindern und Jugendlichen offen stehen.

Förderumfang

Über Anträge entscheidet der Jugendhilfeausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen.

3.2 Jugendring

Förderrahmen

Eine besondere Förderung erfährt der Jugendring durch die jährliche Bereitstellung eines pauschalierten Zuschusses, der in seiner Höhe so bemessen ist, dass eine unabhängige Arbeit nach dem Willen der in ihm zusammengeschlossenen Jugendgruppen ermöglicht wird.

Förderumfang

Über Anträge entscheidet der Jugendhilfeausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen.



Für weitere Infos:
www.jugendring-minden-luebbecke.de

4. Ferien- und Freizeitangebote

4.1 Tagesausflüge und 1-tägige Ferienaktionen

Förderrahmen

Gefördert werden Tagesausflüge sowie 1-tägige Ferienaktionen, die dem Erlebnis und der Förderung der Gemeinschaft von Kindern und Jugendlichen dienen.

Förderbedingungen

Die pädagogischen und organisatorischen Forderungen, die an diese Maßnahmen zu stellen sind (u.a. hinreichende Betreuung und verantwortliche Durchführung der Maßnahme) müssen in jeder Hinsicht Ausflüge und 1-tägige Ferienaktionen müssen einen Stundenumfang von mindestens 4 Stunden umfassen.

Förderumfang

Der Zuschuss beträgt pro Teilnehmer*in 4 Euro.

Der Zuschuss wird für Kinder und Jugendliche von 6 bis 17 Jahren gewährt. Teilnehmer*innen von 18 bis 26 Jahren werden gefördert, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung bzw. im Studium befinden, ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr, den Bundesfreiwilligendienst o.ä. ableisten oder arbeitslos sind.

Auf je angefangene 8 bezuschusste Teilnehmer*innen kann ein*e volljährige*r Leiter*in oder Betreuer*in (mindestens 16 Jahre alt) bezuschusst werden. Bei Maßnahmen mit weniger als 16 bezuschussten Teilnehmer*innen werden 2 Betreuer*innen berechnet.

Fahrten, die in Verbindung mit Reisegesellschaften, Reisebüros oder ähnlichen Veranstaltern erfolgen, die nicht auf gemeinnütziger Basis arbeiten, sind in der Regel nicht förderungsfähig.

Die Zahl der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen sollte 8 nicht unterschreiten.

Ein Programm ist dem Zuschussantrag hinzuzufügen.

Verwendungsnachweis

Im Rahmen des Verwendungsnachweises muss nach Abschluss der Maßnahme eine vom Leiter bzw. von der Leiterin unterschriebene Teilnahmeliste eingereicht werden.

4.2 Freizeiten und Fahrten

Förderrahmen

Gefördert werden Freizeiten und Fahrten, die der Erholung und dem Erlebnis von Kindern und Jugendlichen dienen. Neben dem Erholungswert und dem Austausch in der Gruppe muss der Schwerpunkt dieser Angebote in der Vermittlung von verantwortungsvollen und demokratischen Handlungsmöglichkeiten liegen.

Förderbedingungen

Die pädagogischen und organisatorischen Forderungen, die an Freizeiten und Fahrten zu stellen sind (u.a. hinreichende Betreuung und verantwortliche Durchführung der Maßnahme) müssen in jeder Hinsicht erfüllt sein. Ein Versicherungsschutz der Teilnehmer*innen ist vom Träger sicherzustellen.

Fahrten, die in Verbindung mit Reisegesellschaften, Reisebüros oder ähnlichen Veranstaltern erfolgen, die nicht auf gemeinnütziger Basis arbeiten, sind in der Regel nicht förderungsfähig.

Freizeiten und Fahrten müssen an 2 – 21 aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden.

Die Zahl der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen sollte 8 nicht unterschreiten.

Ein Programm ist dem Zuschussantrag hinzuzufügen.

Förderumfang

Der Zuschuss beträgt pro Teilnehmer*in 6 Euro pro Übernachtung (Höchstdauer 20 Übernachtungen).

Der Zuschuss wird für Kinder und Jugendliche von 6 bis 17 Jahren gewährt. Teilnehmer*innen von 18 bis 26 Jahren werden gefördert, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung bzw. im Studium befinden, ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr, den Bundesfreiwilligendienst o.ä. ableisten oder arbeitslos sind.

Auf je angefangene 8 bezuschusste Teilnehmer*innen kann ein*e volljährige*r Leiter*in oder Betreuer*in (mindestens 16 Jahre alt) bezuschusst werden. Bei Freizeiten und Fahrten mit weniger als 16 bezuschussten Teilnehmer*innen werden 2 Betreuer*innen berechnet.

Träger, die ihren ehrenamtlichen Mitarbeitern*innen ein Taschengeld für deren Einsätze gewähren, erhalten dazu einen Zuschuss. Dieser beträgt 50% des Taschengeldes, jedoch maximal 12,50 Euro pro bezuschusstem Betreuer / bezuschusster Betreuerin pro Tag.

Verwendungsnachweis

Im Rahmen des Verwendungsnachweises muss nach Abschluss der Maßnahme eine vom Leiter bzw. von der Leiterin unterschriebene Teilnahmeliste und ein Unterkunftsnachweis bzw. eine Aufenthaltsbestätigung eingereicht werden.

4.3 Jugendbegegnungen

Förderrahmen

Gefördert wird die nationale und internationale Jugendarbeit, die der Begegnung und der Kontaktpflege zwischen deutschen und ausländischen jungen Menschen dient und den Einzelnen in seinem Verständnis politischer, historischer und kultureller Hintergründe weiterbildet.

Förderbedingungen

Internationale Begegnungen sollen auf der Grundlage der Bestimmungen des Landesjugendplanes durchgeführt werden und können sowohl im Ausland als auch in Minden stattfinden.

Gefördert werden:

- Jugendbegegnungen im In- und Ausland
- Maßnahmen mit Jugendlichen aus den Partnerstädten, in den Partnerstädten, in Minden oder gemeinsam an einem dritten Ort
- Sprachkurse zur Vorbereitung von internationalen Begegnungen

An der Begegnung sollen mindestens 8 und höchstens 30 Jugendliche und/oder junge Erwachsene je Partnergruppe teilnehmen.

Der Zuschuss wird für Jugendliche von 14 bis 17 Jahren gewährt. Gefördert werden auch junge Erwachsene bis höchstens 26 Jahren, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung bzw. im Studium befinden, ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr, den Bundesfreiwilligendienst o.ä. ableisten oder arbeitslos sind.

Voraussetzung ist ein Programm, das die geplante Maßnahme deutlich von üblichen Erholungsfreizeiten unterscheidet und sich klar von touristischen Maßnahmen abgrenzt.

Sprachkurse zur Vorbereitung von Jugendbegegnungen oder Studienfahrten müssen sich mit einer geplanten Fahrt der antragstellenden Gruppe begründen lassen und dürfen für Gruppenmitglieder durchgeführt werden, die an der Fahrt teilnehmen.

Nicht gefördert werden:

- Fahrten und sonstige Veranstaltungen, die überwiegend der Erholung und/oder der Besichtigung des Landes dienen,
- Fahrten und Veranstaltungen, die im Wesentlichen wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, parteipolitischen, sportlichen oder religiösen Charakter haben oder der Berufsausbildung dienen,
- Fahrten und Veranstaltungen, die den Austausch von Schüler- und Studentengruppen bezwecken,
- Veranstaltungen, die ausschließlich mit Feriengesellschaften oder Reisebüros oder mit nur kurzfristiger Begegnungsmöglichkeit durchgeführt werden.

Jugendbegegnungen und Studienfahrten müssen an 2 – 13 aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden.

Ein detaillierter Programmablauf der Maßnahme sowie eventuell gestellte Anträge bei Bundes- oder Landesstellen müssen in Kopie dem Zuschussantrag beigelegt werden.

Förderumfang:

- Begegnungen im Ausland mit 10 Euro je Übernachtung und Teilnehmer*in aus Minden
- Begegnungen in Minden mit 6 Euro je Teilnehmer*in und Übernachtung, jedoch nur für die Gäste,
- Begegnungen im Inland außerhalb von Minden 6 Euro je Teilnehmer*in und Übernachtung.
- Es werden bei Maßnahmen innerhalb Deutschlands grundsätzlich höchstens so viele Gäste, wie Teilnehmer*innen aus Minden durch die Stadt Minden bezuschusst.
- Auf je angefangene 8 bezuschusste Teilnehmer*innen kann ein*e volljährige*r Leiter*in oder Helfer*in (mindestens 16 Jahre alt) bezuschusst werden. Bei Begegnungen und Fahrten mit weniger als 16 bezuschussten Teilnehmer*innen werden 2 Betreuer*innen berechnet.

Träger, die ihren ehrenamtlichen Mitarbeitern*innen ein Taschengeld für deren Einsätze gewähren, erhalten dazu einen Zuschuss. Dieser beträgt 50% des Taschengeldes, jedoch maximal 12,50 Euro pro bezuschussten Betreuer / bezuschusster Betreuerin pro Tag.

Verwendungsnachweis

Im Rahmen des Verwendungsnachweises muss nach Abschluss der Maßnahme eine vom Leiter bzw. von der Leiterin unterschriebene Teilnahmeliste, ein Unterkunftsnachweis bzw. eine Aufenthaltsbestätigung sowie ein möglich vorliegender Bewilligungsbescheid von Bundes- und Landesmitteln eingereicht werden.

4.4 Örtliche Ferienspiele und Ferienaktionen

Förderrahmen

Gefördert werden örtliche Ferienspiele und Ferienaktionen, die für Kinder und Jugendliche im Rahmen der Ferien ein Betreuungsangebot mit verbindlichen Betreuungszeiten darstellen. Wünschenswert wäre ein Betreuungsangebot mit verbindlichen Betreuungszeiten.

Förderbedingungen

Die Maßnahme findet an 2 – 21 aufeinanderfolgenden Tagen mit mindestens 4 Zeitstunden pro Tag statt. Ein dazwischen liegendes Wochenende gilt nicht als Unterbrechung.

Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 17 Jahren.

Ein detaillierter Programmablauf sowie ein Kostenplan der Ferienspiele ist dem Zuschussantrag hinzuzufügen.

Förderumfang

Zuschüsse für Ferienspiele und Ferienaktionen in Minden können mit bis zu 50% der förderungswürdigen und anererkennungsfähigen Gesamtkosten, höchstens 1.000 Euro je Maßnahme, gefördert werden. Maßstab sind die Aufwendungen, die das Jugendamt der Stadt Minden für seine eigenen Ferienspielangebote zugrunde legt.

Verwendungsnachweis

Im Rahmen des Verwendungsnachweises muss nach Abschluss der Maßnahme ein kurzer Sachbericht sowie eine Abrechnung inklusive der dazugehörigen Kopien der Originalbelege eingereicht werden.

5. Projekte und themenbezogene Bildungsangebote

Förderrahmen

Außerhalb von Schule und Berufsausbildung kann in größerem Umfang Interesse am Lernen nur geweckt werden, wenn Kinder und Jugendliche auch die Chance erhalten, das Gelernte praktisch zu erproben und im Alltag umzusetzen. Projekte sind in ihrer kurz-, mittel- und langfristigen Art ein geeignetes Angebot hierzu. Themenbezogene Angebote sind inhaltlich so konzipiert, dass der Bildungsaspekt der Maßnahme – nicht der freizeitpädagogische Fokus – im Vordergrund steht.

Förderbedingungen

Gefördert werden Projekte, die sich aus der regelmäßigen Kinder- und Jugendarbeit ergeben haben oder die zur vertieften Beschäftigung mit einem Thema führen können. Hierbei sollen vor allem einige Schwerpunkte des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes verfolgt werden:

- politische und soziale Bildung
- kulturelle und interkulturelle Bildung
- medienbezogene Bildung
- geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Projekte sollen grundsätzlich nicht in den Ferienzeiten stattfinden. Mögliche Ausnahmen sind der Verwaltung frühzeitig mitzuteilen; über diese entscheidet das Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen.

Veranstaltungen der laufenden Verbandsarbeit können nicht gefördert werden. Die Maßnahme hat einen Zeitrahmen von 2 – 10 Tagen und umfasst mindestens 3 Zeitstunden pro Tag.

Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche von 6 bis 17 Jahren.

Ein detailliertes Programm des Projektes sowie ein Kostenplan ist dem Zuschussantrag hinzuzufügen.

Förderumfang

Zuschüsse für Projekte können bis zu 50% der förderungswürdigen und anerkannten

Gesamtkosten, höchstens 1.000 EUR je Maßnahme, gewährt werden.

Verwendungsnachweis

Im Rahmen des Verwendungsnachweises muss nach Abschluss der Maßnahme ein kurzer Sachbericht sowie eine Abrechnung inklusive der dazugehörigen Kopien der Originalbelege eingereicht werden.

6. Qualifizierung von Ehrenamt

Förderrahmen

Gefördert werden qualifizierte Schulungen von ehrenamtlichen Mitarbeitern*innen. Vorbereitungs- und Evaluationsangebote sowie Teamfindungsmaßnahmen werden ebenfalls gefördert.

Förderbedingungen

Die Schulungsangebote müssen auf die zielgerichtete Unterstützung der Handlungsfelder der Kinder- und Jugendarbeit ausgerichtet sein. Mitarbeiterschulungen sollen vor allem Themen wie Gruppenpädagogik, Entwicklungspsychologie, Partizipation, Rechts- und Versicherungsfragen sowie Organisation behandeln.

Gefördert werden:

- die lehrgangsmäßige Ausbildung von Jugendleitern*innen, Helfern*innen und ihre Weiterbildung
- die Entsendung von geeigneten Jugendlichen zu Lehrgängen überörtlicher Träger
- die Teilnahme von Jugendleitern*innen und Helfern*innen an Lehrgängen zum Erwerb von speziellen Kenntnissen und Fähigkeiten, sofern sie in ihrer Jugendarbeit einzusetzen sind

Veranstaltungen der laufenden Verbandsarbeit können nicht gefördert werden.

Die Teilnehmer*innen müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Jegliche weiteren Altersgrenzen und Einkommensbeschränkungen kommen nicht zum Tragen.

Die Zahl der Teilnehmer*innen sollte 8 nicht unterschreiten.

Ein detaillierter Programmablauf der Maßnahme sind dem Zuschussantrag hinzuzufügen.

Förderumfang

- Der Zuschuss beträgt 6 Euro je Teilnehmer*in und Tag für Lehrgänge mit einer Dauer von mindestens 4 Stunden pro Tag.
- Der Zuschuss beträgt 14 Euro je Teilnehmer*in und Übernachtung bei Lehrgängen mit mindestens 4 Stunden Programm pro Tag und mindestens 1 Übernachtung.
- Auf je angefangene 8 bezuschusste Teilnehmer*innen kann ein*e volljähriger Leiter*in oder Helfer*in (mindestens 16 Jahre alt) bezuschusst werden.
- Nachgewiesene Referentenkosten werden mit 50% der förderungswürdigen und anerkannten Gesamtkosten, mit höchstens 250 Euro je Maßnahme bezuschusst.

Die Förderung wird auf höchstens 10 Tage pro Jahr für dieselbe Person und auf 6 Tage pro Maßnahme beschränkt.

Verwendungsnachweis

Im Rahmen des Verwendungsnachweises muss nach Abschluss der Maßnahme eine vom Leiter bzw. von der Leiterin unterschriebene Teilnahmeliste eingereicht werden.

7. Modellprojekte und innovative Maßnahmen

Förderrahmen

Gefördert werden Projekte und Initiativen, die einen innovativen Charakter haben und aufgrund ihrer Ziele, Inhalte und Methoden geeignet sind, neue Ansätze modellhaft einzuführen.

Förderbedingungen

Die Modellprojekte sollen sich an den Bedarfen und Bedingungen des Sozialraumes orientieren und neue Impulse in der Kinder- und Jugendarbeit setzen.

Die Träger von Modellprojekten suchen vor der Antragsstellung das Fachgespräch mit dem Bereich Jugendarbeit / Jugendschutz der Stadt Minden. Das Modellprojekt muss im laufenden Kalenderjahr durchgeführt werden und findet außerhalb der Schulzeit statt.

Eine Förderung von kommerziellen Veranstaltungen ist ausgeschlossen.

Vorausgesetzt wird, dass der Träger Fördermöglichkeiten auch aus anderen Förderbereichen der Stadt Minden (z.B. Sport, Kultur, Quartiersmanagement) sowie anderer Fördermittelgeber prüft.

Zielgruppe sind vorrangig Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 17 Jahren.

Förderumfang

Zuschüsse für innovative Projekte können bis zu 80% der förderungswürdigen und anerkannten Gesamtkosten, höchstens 2.000 EUR je Maßnahme, gewährt werden.

Verwendungsnachweis

Im Rahmen des Verwendungsnachweises muss nach Abschluss der Maßnahme ein kurzer Sachbericht sowie eine Abrechnung inklusive der dazugehörigen Originalbelege eingereicht werden.

III. Durchführung der Richtlinien

Soweit die Entscheidung nach diesen Richtlinien nicht dem Jugendhilfeausschuss vorbehalten bleibt, werden die Zuschüsse von der Verwaltung unter Zugrundelegung dieser Richtlinien der Höhe nach festgesetzt und bewilligt.

Sämtliche Vordrucke sowie die Jugendförderungsrichtlinien können auch unter **www.minden.de** eingesehen und heruntergeladen werden.

Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Minden treten am 01.01.2024 in Kraft.

Die bis dahin geltenden „Richtlinien über die Jugendarbeit in der Stadt Minden mit dem dazugehörigen Anhang“ vom 01.01.2018 treten gleichzeitig außer Kraft.

Herausgeber:

Stadt Minden

Jugendamt

Bereich Jugendarbeit / Jugendschutz

Ansprechpartner*innen:

☎ 0571- 89 473

☎ 0571- 89 257